

- Vorabfassung vom 16. Juli 2012 -

Marginalisierung der Religionsfreiheit?

Zum diskursiven Umfeld des Kölner „Beschneidungsurteils“

I. Reaktionen und Nicht-Reaktionen auf den Urteilsspruch

Dass das „Beschneidungsurteil“ des Landgerichts Köln vom 7. Mai 2012¹ eine heftige öffentliche Kontroverse auslösen würde, war zu erwarten. Schließlich geht es um Menschenrechte: die körperliche und seelische Unversehrtheit von Kindern, das elterliche Erziehungsrecht und die Religionsfreiheit. Wie soll man die unterschiedlichen menschenrechtlichen Ansprüche zusammenführen und wie gegebenenfalls mit Konflikten zwischen ihnen umgehen? Zu dieser komplizierten Frage gehen die empirischen und rechtlichen Einschätzungen weit auseinander. Hier besteht Raum für Debatten, die naturgemäß auch Emotionen auf den Plan rufen.

Überrascht hat allerdings der aggressiv-kulturkämpferische Ton vieler Beiträge. Am Thema Beschneidung machen sich offenbar tief sitzende Ressentiments Luft, die sich oftmals nicht spezifisch gegen Islam oder Judentum, sondern *gegen Religion überhaupt* richten und jetzt ihren öffentlichen Durchbruch erleben. „Manche Religionskritiker scheinen das Urteil als Lizenz zur Religionsbeschimpfung misszuverstehen“, schreibt Heribert Prantl.² Es sei an der Zeit, so lautet der schrille Tenor in etlichen Leserbriefen und Internet-Positionierungen, den Klerikern aller Konfessionen endlich das Handwerk zu legen und am besten die Religionen gleich insgesamt auf dem Müllhaufen der Geschichte zu entsorgen.

Religionskritik hat hierzulande derzeit Konjunktur. Dagegen wäre nichts zu sagen, wenn die Kritik denn auf Klärungen zielen würde und mit der Bereitschaft zum Hinhören einherginge. Daran mangelt es jedoch oftmals. Unterschiedliche Phänomene – Knabenbeschneidung, weibliche Geschlechtsverstümmelung, Prügelstrafe, Kindesmissbrauch und anderes – werden gern in einen Topf gerührt und schlicht mit dem Label „Religion“ versehen. Das Bemühen um Differenzierung, Genauigkeit und Fairness bei der Problembeschreibung gilt vielen offenbar als

¹ Vgl. Landgericht Köln, Aktenzeichen 151 Ns 169/11. Das Urteil vom 7. Mai 2012 wurde erst am 26. Juni 2012 öffentlich bekannt.

² Heribert Prantl, „Was Aufklärung verlangt“, in: Süddeutsche Zeitung vom 16. Juli 2012, S. 4.

- Vorabfassung vom 16. Juli 2012 -

Zeitverschwendung oder gar als verdächtiger Eskapismus. In den Talkshows, die zum thematischen Umfeld des Kölner Urteils stattfanden, konnten sich jedenfalls diejenigen kräftigen Applauses sicher sein, die den Religionsgemeinschaften pauschal Gewaltneigung, Autoritarismus und vor allem einen verklemmten Umgang mit Sexualität attestierten. Wer derzeit dafür plädiert, Gesichtspunkte der Religionsfreiheit ernst zu nehmen (was übrigens keineswegs heißt, ihnen einen Vorrang gegenüber anderen Menschenrechten einzuräumen!), muss hingegen damit rechnen, reflexhaft als Apologet religiös verbrämter Unfreiheit stigmatisiert zu werden.

Überrascht hat auch zunächst die Zurückhaltung der politischen Elite in der Debatte. Während sich die christlichen Kirchen unmittelbar nach Bekanntgabe des Urteils mit kritischen Stellungnahmen zu Wort meldeten, in denen die Gerichtsentscheidung als unausgewogen bezeichnet wurde,³ gab es über mehr als zwei Wochen hinweg nur vereinzelte Wortmeldungen seitens der offiziellen Politik.⁴ Vor allem diejenigen, die sich sonst gern zu Grundsatzfragen äußern, ob „der Islam“ oder nur „die Muslime“ mittlerweile zu Deutschland gehören, hielten sich diesmal ungewohnt bedeckt. Auch der Warnruf jüdischer und muslimischer Verbände, dass längerfristig die Zukunft ihrer Religionsgemeinschaften in Deutschland in Frage stünde, fand in den ersten Wochen nach Bekanntgabe des Urteils erstaunlicherweise kaum öffentliche Resonanz in der Politik. Selbst die Meldung, dass das jüdische Krankenhaus in Berlin Knabenbeschneidungen angesichts der entstandenen Rechtsunsicherheit vorerst eingestellt hatte, löste unmittelbar keine erkennbaren politischen Reaktionen aus. Kein klärendes Wort hörte man zunächst auch von denen, die dazu qua Amt besonders berufen wären, wie die Integrationsbeauftragte der Bundesregierung oder der Bundesinnenminister, der bekanntlich der Deutschen Islamkonferenz vorsitzt.

³ Für die Evangelische Kirche in Deutschland äußerte sich Hans Ulrich Anke, Präsident des Kirchenamtes der EKD; für die Katholische Bischofskonferenz nahm Bischof Heinrich Mussinghoff Stellung, Vorsitzender der Unterkommission für die religiösen Beziehungen zum Judentum. Beide Stellungnahmen wurden am 27. Juni 2012 veröffentlicht.

⁴ Zu den wenigen Ausnahmen gehört vor allem ein Artikel von Renate Künast und Volker Beck, der am 9. Juli 2012 unter dem Titel „Das ist keine Straftat“ gleichzeitig in der Frankfurter Rundschau und in der Berliner Zeitung erschien.

- Vorabfassung vom 16. Juli 2012 -

Die politische Lage änderte sich erst nach den dramatischen Appellen einer Konferenz der Europäischen Rabbiner.⁵ Nachdem die Bundesjustizministerin zwei Tage zuvor noch auf eine innergerichtliche Klärung gesetzt hatte, gab der Regierungssprecher am 13. Juli bekannt, dass die Bundesregierung eine gesetzliche Regelung auf den Weg bringen wollte, um deutlich zu machen, dass eine unter angemessenen Bedingungen fachkundig durchgeführte Knabenbeschneidung straffrei sei.⁶ Daraufhin gaben prominente Politikerinnen und Politiker aus Regierung und Opposition ihre Unterstützung dieses Projekts bekannt.

Im hektischen Betrieb von Politik und Publizistik sind zweieinhalb Wochen eine kleine Ewigkeit. Die Wende weg von einer Haltung des vorsichtigen Abwartens hin zur plötzlich erklärten Bereitschaft gesetzgeberischer Klarstellung wurde in dieser Phase, als Ängste und Emotionen hoch kochten, kommunikativ in keiner Weise vorbereitet. Diese „diskursive Lücke“ birgt die Gefahr, dass sich verschwörungstheoretische Lesarten verbreiten, wonach die deutsche Regierung sich einmal mehr habe erpressen lassen. Die einschlägigen Topoi sind allgemein bekannt. Ihre Revitalisierung lässt sich jetzt schon im Internet besichtigen.

II. Auf dem Weg zu einem inquisitorischen Rationalismus?

Kritik an religiösen Traditionen steht keineswegs in Widerspruch zur Religionsfreiheit – im Gegenteil. Entgegen einem gelegentlich anzutreffenden Missverständnis beinhaltet die verfassungsrechtlich und völkerrechtlich verankerte Religionsfreiheit⁷ keinen Ehrschutz für Religionen.⁸ Vielmehr handelt es sich bei der Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Weltanschauungsfreiheit (so der vollständige Titel) um ein umfassendes Freiheitsrecht der Menschen, in Fragen von Religion und Weltanschauung ihren je eigenen Weg zu finden, für die eigene Überzeugung werbend einzutreten, sich einer Religionsgemeinschaft anzuschließen oder eine solche zu verlassen, neue Vereinigungen zu bilden, religiöse oder weltanschauliche

⁵ Vgl. SPIEGEL ONLINE vom 12. Juli 2012: „Rabbiner verschärfen Kritik am Beschneidungsurteil“.

⁶ Vgl. WELT ONLINE vom 13. Juli 2012: „Regierung will Beschneidung schnell straffrei stellen.“

⁷ Vgl. z.B. Artikel 4 des Grundgesetzes, Artikel 9 der Europäischen Menschenrechtskonvention und Artikel 18 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte.

⁸ Vgl. Heiner Bielefeldt, Misperceptions of Freedom of Religion or Belief, in: Human Rights Quarterly (im Erscheinen).

- Vorabfassung vom 16. Juli 2012 -

Rituale in Gemeinschaft mit anderen auszuüben, Religionskritik zu formulieren oder den persönlichen Glauben gegen solche Kritik zu verteidigen, die eigenen Kinder den familiären Überzeugungen entsprechend zu sozialisieren und sich mit der selbst erlebten oder erlittenen religiösen Sozialisation auseinanderzusetzen und sich gegebenenfalls daraus zu lösen. Die Religionsfreiheit schließt also die Freiheit zur Pflege von Traditionen wie zur Traditionskritik, zur Religionskritik und Gegenkritik, zur Abkehr oder auch Rückkehr sowie zahlreiche andere Aspekte mit ein.

Aus der Perspektive der Religionsfreiheit verstört demnach nicht die Religionskritik als solche, wohl aber der *ätzend-verächtliche Ton*, in dem sie neuerdings vielfach vorgetragen wird. Zahlreiche Beiträge, vor allem Leserbriefe und Internet-Positionierungen zur aktuellen Debatte, lassen jenen elementaren Respekt völlig vermissen, ohne den eine vernünftige gesellschaftliche Kommunikation nicht gelingen kann. Der Respekt ist dabei nicht religiösen Traditionen als solchen geschuldet, sondern gilt *den Menschen*, für die solche Traditionen wichtig, identitätsstiftend und lebensprägend sein können. Herablassende Slogans wie „glaubst du noch, oder denkst du schon?“ stehen für eine aggressiv-kulturkämpferische Haltung, die sich aufgeklärt gibt, im Grunde aber von vornherein jede Kommunikation mit überzeugten Anhängern der Religionsgemeinschaften verweigert. Navid Kermani spricht in diesem Zusammenhang von einem Vulgär-Rationalismus: „Es ist die völlige Unfähigkeit, die eigene Sicht zu relativieren. Wenn die Religion ihr in die Quere kommt, wird sie mit Schaum vor dem Mund bekämpft, mit einer Aggressivität, die sonst als typisches Merkmal religiöser Fundamentalisten gilt.“⁹

Anspruchsvolle Aufklärung – etwa im Geist Immanuel Kants – ist stets mehr als planer Rationalismus. In kritischer Reflexion auf die Grenzen gegenständlichen Erkennens geht sie einher mit der Einsicht in die Vieldimensionalität menschlicher Vernunft, Erfahrungen und Sinndeutungen.¹⁰ Ein Rationalismus, der dafür keine Sensibilität zeigt und deshalb grenzenlos und rücksichtslos verfährt, kann leicht inquisitorische Züge annehmen. Beispiele dafür findet man auch im juristischen Schrifttum, das dem Kölner Urteil zugrunde liegt. „Welchen Nutzen

⁹ Navid Kermani, „Im Expresszug ins 19. Jahrhundert“, Interview mit dem Kölner Stadt-Anzeiger vom 4. Juli 2012.

¹⁰ Vgl. Heiner Bielefeldt, *Symbolic Representation in Kant's Practical Philosophy*, Cambridge 2003.

- Vorabfassung vom 16. Juli 2012 -

verspricht die religiöse Beschneidung?“, fragt der Strafrechtler Holm Putzke, um dann forsch zu postulieren: „Er *muss messbar und rational begründbar* sein, sonst könnten religiöse Handlungen etwa mit dem Seelenheil nach dem Tod gerechtfertigt werden und ließen jegliche Abwägung beliebig werden.“¹¹ Diese Formulierung muss stutzig machen: Dass Menschen sich auf die Sorge um das „Seelenheil nach dem Tode“ (ein längst zum Klischee geronnenes klassisches Motiv christlicher Pastoral!) berufen, wenn sie für ihre religiösen Überzeugungen und Praktiken innerhalb der Rechtsordnung Respekt verlangen, wird hier schlicht als juristisch unbeachtlich beiseite gefegt. Dahinter steht ein schwerwiegender Kategorienfehler. Natürlich kann ein Gericht nicht selbst zu theologischen Fragen des „Seelenheils“ Stellung nehmen, die außerhalb juristischer Argumentation verbleiben müssen. Dass eine entsprechende religiöse Überzeugung, einschließlich der davon getragenen Lebenspraxis, innerhalb der Rechtsordnung Berücksichtigung finden soll, ist aber gerade die Pointe des Menschenrechts der Religionsfreiheit. Die Rechtsordnung öffnet sich auf diese Weise für die *Achtung menschlicher Grundüberzeugungen*, ohne deshalb etwa, wie oft befürchtet, in „blinder Toleranz“ ihren eigenen normativen Geltungs- und Gestaltungsanspruch aufzugeben.¹²

Wenn sich die von Putzke formulierte Logik durchsetzen sollte, wonach nur solche religiösen oder weltanschaulichen Motive im Rahmen der Rechtsordnung berücksichtigt werden können, die sich in allgemein nachvollziehbare rationale Argumente bzw. in messbares Nutzenkalkül transponieren lassen, wäre dies in der Tat nichts weniger als das Ende der Religionsfreiheit. Denn welche religiösen Überzeugungen, Interessen und Ansprüche könnten diesem Kriterium genügen. Die rigiden Konsequenzen eines solchen Ansatzes würden im Übrigen keineswegs nur die religiös Interessierten treffen. Falls sich der Achtungsanspruch der Menschen erst durch die erfolgreiche Übersetzbarkeit ihrer Gewissenspositionen in rationale Argumentation beglaubigen müsste, wäre es um den Respekt gegenüber religiösen wie nicht-religiösen Gewissensüberzeugungen gleichermaßen schlecht bestellt. Auch nicht-religiöse

¹¹ Holm Putzke, Die strafrechtliche Relevanz der Beschneidung von Knaben, in: Putzke u.a. (Hg.), Strafrecht zwischen System und Telos. Festschrift für Rolf Dietrich Herzberg zum siebzigsten Geburtstag, Tübingen 2008, S. 669-709, hier S. 701. Hervorhebung von mir, HB.

¹² Daher ist die Religionsfreiheit natürlich nicht, wie in der öffentlichen Debatte immer wieder unterstellt, ein Freibrief für die Verletzung anderer hoher Rechtsgüter. Abwägungen und gegebenenfalls Beschränkungen der Religionsfreiheit sind möglich, müssen allerdings sämtlichen dafür vorgesehenen Kriterien genügen, wie sie etwa in Artikel 18 Absatz 3 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte festgeschrieben sind.

- Vorabfassung vom 16. Juli 2012 -

gewissensbasierte Positionen – etwa manche Varianten von Pazifismus, Vegetarierertum usw. – würden an dieser Klippe oft genug scheitern. Für das Zusammenleben von Menschen unterschiedlicher religiöser und weltanschaulicher Orientierungen wäre dies fatal.

Ein über seine eigenen Grenzen nicht kritisch reflektierender Rationalismus neigt nicht nur zu inquisitorischen Fragen, sondern liefert gelegentlich gleich auch die Antworten dazu, die gern in einer Semantik der „Eigentlichkeit“ vorgetragen werden. Damit findet eine weitere Grenzüberschreitung statt. „Eigentlich“, so konnte man in den vergangenen Wochen immer wieder hören, sei die Beschneidung doch nichts anderes als eine Hygieneregulierung vormoderner Wüstenvölker, deren Nutzen heute zweifelhaft geworden sei. Aus der reduktionistischen Erklärung folgt sogleich die lapidare Empfehlung: „einfach öfter Duschen“! Andere erklären die Knabenbeschneidung als schmerzhaften Initiationsritus, der in eine post-heroische Gesellschaft nicht mehr passe. In diesem Sinne weiß Ralf Bönt: „Mit der Vorhaut schneidet man schließlich die männliche Empfindsamkeit und deren Schutz ab: Man kehrt den Mann nach außen, ins Ungeschützte. Diese Kehrung des Mannes nach außen ist das Soldatische, das Leben im Veräußerlichten.“¹³ Weiter schreibt er: Die Beschneidung „sichert die Macht der hysterischen Gesellschaft, die den Mann durch Härte, Abstumpfung und Eingliederung fügsam macht. Er soll, statt eigene Gefühle zu haben, bloß für die Gemeinschaft funktionieren.“¹⁴ Natürlich kann man derartige Spekulationen, wie sie im Kontext der Debatte um das Beschneidungsurteil zu lesen und zu hören sind, anstellen und zur Diskussion unterbreiten. Wenn sie einen Anspruch *vollständiger Erklärung* erheben, laufen sie allerdings darauf hinaus, den Angehörigen der Religionsgemeinschaften das Recht eigener Sinndeutung ihrer religiösen Praxis implizit oder explizit abzusprechen. Die Religiösen bleiben vermeintlich in einem Verblendungszusammenhang befangen, der aus überlegener rationaler Distanz vollständig durchschaut und „dekonstruiert“ werden kann.

Der gleichermaßen grenzenlose wie rücksichtslose Rationalismus führt so im Ergebnis zu autoritärer Ausgrenzung und Kommunikationsverweigerung im Gestus einer Aufklärung, die

¹³ Ralf Bönt, „Der soldatische Mann“, in: Süddeutsche Zeitung vom 13. Juli 2012, S. 13.

¹⁴ Ebd.

- Vorabfassung vom 16. Juli 2012 -

Andreas Zielcke „brachial“ genannt hat.¹⁵ Ein Beispiel liefert der Strafrechtler Rolf Dietrich Herzberg, ebenfalls einer der juristischen Stichwortgeber des Kölner Urteils. Er bringt einen vor Verachtung nur so tiefenden Vergleich: „Auch die Kastration von Knaben und Männern war einmal, im Morgen- wie im Abendland, üblich und ethisch unangefochten, ging es doch um hohe Werte, z.B. den Haremsschutz, und edle Ziele, z.B. die musikalische Verherrlichung Gottes durch schöne Kastratenstimmen ...“.¹⁶ Eine Kommentierung dieser zynischen Aussage erübrigt sich. Festzuhalten bleibt allerdings, dass Putzke Unrecht hat, wenn er seinen akademischen Mentor Herzberg in die Tradition des humanistischen Skeptikers Karl Popper stellt.¹⁷

III. Religionsfreiheit als Abwehrrecht gegen die Religion?

Für das Menschenrecht der Religionsfreiheit besteht im Rahmen eines brachial-religionskritischen Denkens wenig Raum. Übrig bleibt von ihr am ehesten ein *Abwehrrecht gegen die Religion*, für das der Staat beherzt einzutreten habe. Solche Vorstellungen sind nicht neu. Über die Jahre hinweg wurden sie im Namen einer ideologisch isolierten „negativen Religionsfreiheit“ – auf englisch: „freedom from religion“ – artikuliert.¹⁸ Tatsächlich bildet die negative Seite einen *unverzichtbaren Bestandteil* des Menschenrechts auf Religionsfreiheit. Als die Kehrseite der positiven Religionsfreiheit beinhaltet sie das Recht eines jeden, sich religiös oder weltanschaulich *nicht* zu betätigen, *nicht* zu interessieren, *nicht* zu bekennen, sich *keiner* Glaubensgemeinschaft anzuschließen usw. Kritisch-grenzziehende Wirkung entfaltet sie vor allem gegenüber dem Staat. Gegen ein immer wieder anzutreffendes Missverständnis bleibt allerdings klarzustellen, dass die negative Religionsfreiheit nicht etwa einen Anspruch schafft, mit staatlicher Hilfe von der Konfrontation mit Religion in der gesellschaftlichen Öffentlichkeit verschont zu werden. Eine staatlich forcierte Privatisierung des Religiö-

¹⁵ Vgl. Andreas Zielcke, „Ich tu Dir weh. Brachiale Aufklärung: Das Urteil zur Strafbarkeit der männlichen Beschneidung hat von der Religionsfreiheit im säkularen Staat wenig verstanden“, in: Süddeutsche Zeitung vom 6. Juli 2012, S. 13.

¹⁶ Rolf Dietrich Herzberg, Religionsfreiheit und Kindeswohl. Wann ist die Körperverletzung durch Zirkumzision gerechtfertigt?, in: Zeitschrift für internationale Strafrechtsdogmatik, 2010, S. 471-475, hier S. 475.

¹⁷ Vgl. Putzke, Die strafrechtliche Relevanz der Beschneidung von Knaben, a.a.O., S. 709.

¹⁸ Vgl. Bielefeldt, Misperceptions of Freedom of Religion or Belief, a.a.O.

- Vorabfassung vom 16. Juli 2012 -

sen würde einen starken Staat mit umfassenden Kontroll- und Zwangsbefugnissen voraussetzen; sie wäre das Ende der freiheitlichen Gesellschaft.¹⁹

Im Kontext der durch das Landgericht Köln ausgelösten Debatte ist eine neue Variante aufgetaucht, mit der die Religionsfreiheit – genauer: eine Teilkomponente derselben – gleichsam zum Abwehrrecht gegen die Religion mutieren kann. Dies geschieht nun dadurch, dass dem Recht des Kindes auf künftige religiöse Selbstbestimmung ein *abstrakter Vorrang* gegenüber dem Elternrecht auf religiöse Erziehung und Sozialisation eingeräumt wird, um letzteres möglichst restriktiv zu regeln. Die Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen, auf die man sich in diesem Zusammenhang gern beruft, sieht dies anders vor. Sie geht generell davon aus, dass die Eltern ihre Kinder bei der Wahrnehmung ihrer Rechte aktiv anleiten; dies ist ihr genuines Elternrecht.²⁰ Sie haben sich dabei am Kindeswohl zu orientieren,²¹ das sie zugleich – innerhalb eines bestimmten Rahmens – selbst auslegen und festlegen können. Im Laufe seiner Entwicklung soll das Kind dann immer stärker als Interpret seiner eigenen Rechte zur Geltung kommen.²² Diese komplexe Konstellation gilt auch für die Religions- und Weltanschauungsfreiheit: Sie ist nach der Kinderrechtskonvention ein Recht des Kindes und *zugleich* ein Recht der Eltern, das Kind religiös bzw. weltanschaulich zu erziehen und zu sozialisieren.²³ Zwischen beiden Aspekten, die sich im Regelfall wechselseitig stützen sollen, kann es erfahrungsgemäß auch zu Spannungen und Konflikten kommen, die dann möglichst schonend gelöst werden müssen.

Verkürzungen entstehen dann, wenn das mögliche Spannungsverhältnis zwischen Elternrecht und Kindesrecht im Kontext der Religionsfreiheit vorab einseitig aufgelöst wird. Genau dies wird von einigen Wortführern in der aktuellen Debatte verlangt, und zwar mit der eindeutigen Tendenz, der religiösen Sozialisation durch die Eltern von Staats wegen restriktive Grenzen zu setzen. Religionsfreiheit sei, wie Ralf Bönt betont, primär die Freiheit des Einzelnen, für

¹⁹ Vgl. Jürgen Habermas, Religion in der Öffentlichkeit. Kognitive Voraussetzungen für den „öffentlichen Vernunftgebrauch“ religiöser und säkularer Bürger, in: Zwischen Naturalismus und Religion. Philosophische Aufsätze, Frankfurt a.M. 2005, S. 119-154.

²⁰ Vgl. Artikel 5 der UN-Kinderrechtskonvention.

²¹ Der Vorrang des Kindeswohls, leitender Gesichtspunkt der UN-Kinderrechtskonvention, wird in Artikel 3 Absatz 1 festgeschrieben.

²² Vgl. Artikel 12 der UN-Kinderrechtskonvention.

²³ Vgl. Artikel 14 Absätze 1 und 2 der UN-Kinderrechtskonvention.

- Vorabfassung vom 16. Juli 2012 -

die der Staat vor allem *gegen* die Religionsgemeinschaften einzutreten habe. „Es handelt sich beim Verbot der Beschneidung nämlich nicht um den Zugriff der Mehrheit auf die Minderheit, sondern um den Schutz des einzelnen Unmündigen vor dem Zugriff der als Mehrheit auftretenden Religionsgemeinschaft.“²⁴ Eine einzelne Komponente innerhalb der komplexen Schutzwirkung der Religionsfreiheit soll hier Vorrang gegenüber allen anderen Gesichtspunkten gewinnen, was zwangsläufig auf eine Verengung der Religionsfreiheit hinausläuft. In der Positionierung des Politikwissenschaftlers Haimo L. Handl wird dies noch deutlicher; er schreibt: „Die Maßnahmen müssten eigentlich weiter reichen: Eltern oder Erziehungsberechtigten sollte es nicht mehr erlaubt sein, mit der Taufe eine rechtsgültige Mitgliedschaft des Kindes in einer Kirche zu erwirken. (...) Diese sollen bei Erreichen ihrer Geschäftsfähigkeit selbst entscheiden.“²⁵ Auch Putzke gibt in seinen Ausführungen dem Elternrecht auf religiöse Erziehung von vornherein wenig Raum. Der Vorstellung, dass die Eltern das Kindeswohl in religiösen Fragen zunächst selbst definieren können, hält er entgegen, dies habe zur Folge, „bestimmte Erziehungsbereiche staatlicher Überwachung gänzlich zu entziehen“.²⁶ Die umgekehrte Sorge, dass staatliches Eingreifen womöglich in Übereifer und Bevormundung umschlagen könnte, kommt in seinen Ausführungen demgegenüber nicht zu Wort.

Die Entscheidung des Landgerichts Köln beruht auf einer solchen einseitigen Positionierung. Nur so lässt sich der seltsamste Satz innerhalb des Urteils deuten: „Diese Veränderung [des Körpers des Kindes durch Beschneidung] läuft dem Interesse des Kindes später selbst über seine Religionszugehörigkeit entscheiden zu können zuwider.“ Das Gericht macht sich hier für die künftige religiöse Selbstbestimmung des Kindes stark, um dem Elternrecht auf religiöse Erziehung und Sozialisation von vornherein enge Grenzen zu ziehen. Nun kann es zwischen beiden Bestandteilen der Religionsfreiheit gewiss zu Konflikten kommen, die dann in sorgfältiger Abwägung aller Gesichtspunkte zu lösen sind. Die gebotene Sorgfalt lässt das Gericht indessen völlig vermissen. Denn die vorsorgliche Stärkung der künftigen religiösen Selbstbestimmung des Kindes geschieht mit einem Argument, dass sich *in empirischer Betrachtung als offensichtlich unsinnig* erweist. Dass Männer, die als Kinder aus religiösen Gründen beschnitten worden sind, über ihre Religionszugehörigkeit gleichwohl später selbst

²⁴ Bönt, Der soldatische Mann, a.a.O.

²⁵ Haimo L. Handl, „Verstümmelung und Toleranz“, in: Wienerzeitung online.

²⁶ Putzke, Die strafrechtliche Relevanz der Beschneidung von Knaben, a.a.O., S. 705.

- Vorabfassung vom 16. Juli 2012 -

ständig entscheiden und ihren Glauben auch wechseln können, lässt sich nämlich an zahllosen Beispielen demonstrieren. Schließlich bestand die christliche Urgemeinde ganz überwiegend aus beschnittenen Juden.

Die Kritik an der gerichtlichen Entscheidung darf nicht dazu führen, nun im Gegenzug einen ungebrochenen Vorrang des Elternrechts auf religiöse Sozialisation mit allen Konsequenzen zu postulieren. Dies hieße, die einseitige Positionierung des Gerichts mit umgekehrten Vorzeichen fortzusetzen. Vielmehr geht es darum, um einer *umfassenden Verwirklichung* der Religionsfreiheit willen allzu schlichte Vorrangregeln innerhalb der verschiedenen Komponenten dieses Menschenrechts generell zu vermeiden. Klar ist außerdem, dass die Religionsfreiheit *im Kontext auch anderer Menschenrechte* steht, von denen her ihr in Kollisionsfällen auch Schranken gezogen werden können; dafür gibt es Kriterien, die strikt zu beachten sind. In konkreten Fällen kann es also durchaus notwendig sein, Abwägungen vorzunehmen, die je nach Fallgestaltung auch zu Lasten des religiösen Erziehungsrechts der Eltern ausgehen können. Auch die Beschneidung von Knaben wirft ja in der Tat schwierige Fragen auf, die – unter fairer Berücksichtigung aller im Streit stehenden menschenrechtlichen Ansprüche – sorgfältig geklärt werden müssen. Dass hier auf allen Seiten gewichtige Gesichtspunkte vorgebracht werden, ist überhaupt nicht zu bestreiten. Erst jüngst öffentlich bekannt gewordene schwerwiegende Komplikationen im Beschneidungsfall, der das Kölner Urteil ausgelöst hat,²⁷ zeigen, dass hier Diskussions- und Regelungsbedarf besteht.²⁸ Wer das Elternrecht auf religiöse Sozialisation jedoch locker beiseite fegt, verbaut sich von vornherein die Möglichkeit, die in Streit stehenden unterschiedlichen menschenrechtlichen Ansprüche in angemessener Weise zusammen zu bringen.²⁹ Dem Rechtsfrieden und den Menschenrechten ist damit nicht gedient.

²⁷ Vgl. Philip Eppelsheim, „Das Urteil“, in: Frankfurter Allgemeine Sonntagszeitung vom 15. Juli 2012.

²⁸ Aufschlussreich sind auch die Diskussionen, die seit einigen Jahren in skandinavischen Ländern stattfinden. In Schweden hat dies im Jahre 2001 dazu geführt, dass der Gesetzgeber Bedingungen an die Durchführung von Knabenbeschneidungen vorgegeben hat, ohne die Praxis als solche allerdings zu verbieten. Vgl. dazu Johanna Schiratzki, Banning God's Law in the Name of the Holy Body – The Nordic Position on Ritual Male Circumcision, in: The Family in Law, Bd. 5 (2011), S. 35-53.

²⁹ Deshalb verbürgt Artikel 18 Absatz 4 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte ausdrücklich diese Komponente der Religionsfreiheit.

- Vorabfassung vom 16. Juli 2012 -

IV. Wiedergewinnung der Aufklärung

Wie erwähnt, hat die Bundesregierung angekündigt, eine gesetzgeberische Klarstellung vorzunehmen, die die Erlaubnis zur Durchführung von religiös motivierten Knabenbeschneidungen unter geeigneten Bedingungen festschreiben soll. Seit dieser Ankündigung mehren sich nun wieder die Stimmen in Regierung und Opposition, die bekräftigen, dass jüdisches und muslimisches Leben in Deutschland auch in Zukunft möglich sein wird. Ein Grund zur Beruhigung kann dies nicht sein. Es sind Bruchstellen in der öffentlichen Debatte deutlich geworden, die uns weiter werden beschäftigen müssen.

Dabei sollte uns vor allem daran gelegen sein, ein angemessenes Verständnis gesellschaftlicher Aufklärung wiederzugewinnen. Es muss deutlich werden, dass Aufklärung ohne Religionsfreiheit nicht denkbar ist. Das klingt trivial; und doch hat die jüngste Debatte gezeigt, dass eine solche Klarstellung offensichtlich notwendig ist. Genauso gilt umgekehrt, dass Religionsfreiheit nur in einem Klima diskursiver Aufklärung gedeihen kann. Dies setzt geistige Offenheit voraus, zu der selbstverständlich auch Religionskritik gehört. Es kann deshalb nicht darum gehen, die öffentliche Auseinandersetzung um schwierige Themen, zu denen auch die Beschneidung von Knaben gehört, zu tabuisieren. Vergleiche mit Verbotsregelungen aus der Nazizeit, die tabuisierende Wirkungen haben, helfen nicht weiter und führen auch sachlich in die Irre. Wohl aber gilt es Fairnessregeln in Erinnerung zu bringen, ohne die die Auseinandersetzung nicht produktiv sein kann. Es geht um Rücksichtnahme, das Bemühen um Genauigkeit und die Fähigkeit, hinzuhören und für Zwischentöne offen zu sein. Dies gehört zu den Voraussetzungen für ein Zusammenleben von religiösen, weniger religiösen, religions skeptischen und religionskritisch eingestellten Menschen in der pluralistischen Gesellschaft.

Die Selbstinszenierung heroischer Tabubrecher, die ihre Unerschrockenheit durch kulturkämpferische und oftmals ressentimentgeladene Verbalradikalismen unter Beweis stellen, läuft hingegen auf eine Karikatur von Aufklärung hinaus. Natürlich sind Karikaturen erlaubt. Aber es kommt darauf an, sie als solche zu erkennen.